

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des  
Rhein-Hunsrück-Kreises**

**Allgemeinverfügung**

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG); Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus einem Teilabschnitt des Simmerbaches (Gewässer II. Ordnung) zwischen Wiebelsheim und Simmern – Verbot der Wasserentnahme**

Auf Grundlage des § 100 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 4 LWG erlässt die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als zuständige Untere Wasserbehörde (§ 98 Absatz 3 LWG) folgende

**I. Allgemeinverfügung**

1. Die Entnahme von Wasser aus einem Teilbereich des Simmerbaches (Gewässer II. Ordnung) zwischen Wiebelsheim und Simmern sowie aus auf vorgenannter Strecke vom Simmerbach abgehender Triebwerksgräben wird nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bis auf Widerruf untersagt.
2. Das Verbot betrifft die folgenden Gewässerparzellen: Gemarkung Altweidelbach, Flur 1, Flurstück 12, Flur 2, Flurstücke 177/1, 178, 179, Flur 8, Flurstück 26/1, Gemarkung Bergenhausen, Flur 11, Flurstücke 17, 84, 85, Flur 5, Flurstück 24/1, Flur 8, Flurstücke 24, 25, Flur 9, Flurstück 53, Gemarkung Budenbach, Flur 12, Flurstücke 60, 36, 45, 56, 57, 66, 88, Gemarkung Kisselbach, Flur 18, Flurstücke 21, 3/6, Flur 2, Flurstück 26, Flur 26, Flurstücke 193, 19, 14, 13, Flur 27, Flurstück 201, Flur 3, Flurstücke 25, 26, Flur 5, Flurstück 66/3, Flur 9, Flurstücke 93, 94/16, 94/15, 94/12, 94/14, 94/13, 95/1, 95/4, 95/10, 68/15, 95/9, 95/8, 95/11, Gemarkung Pleizenhausen, Flur 12, Flurstück 41, Flur 13, Flurstücke 15, 16, 17, 10, Flur 14, Flurstück 94, Flur 5, Flurstück 55/2, Flur 6, Flurstücke 31, 32/4, 32/5, Flur 8, Flurstücke 33/1, 73, Gemarkung Rayerschied, Flur 1, Flurstücke 5/3, 41/3, 4/8, 61, 60, Gemarkung Simmern, Flur 60, Flurstücke 103, 102, Flur 61, Flurstück 107/4, Flur 8, Flurstück 30, Gemarkung Steinbach, Flur 10, Flurstücke 25, 26, 27, 1/4, 1/3, 1/5, 28/1, 28/3, 11/3, 11/2, Flur 3, Flurstücke 121, 120, 119, 82, 49/2, 42/2, 42/1, Flur 8, Flurstücke 5/1, 31/2, Gemarkung Wiebelsheim, Flur 16, Flurstück 94, Flur 22, Flurstücke 110, 111, 105
3. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der vorgenannten Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anliegerinnen und Anlieger).
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **II. Begründung**

Der Simmerbach wurde durch den Eintrag von Dieselmotorenkraftstoff in erheblicher, nicht näher bezifferbarer Menge als Folge eines Schadensfalls an einer bei Wiebelsheim verlaufenden Rohrfernleitung kontaminiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das kontaminierte Wasser im vorgenannten Teilabschnitt des Simmerbaches – insbesondere im Falle des Konsums – sowohl für Menschen als auch für Nutztiere eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellt.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 100 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 98 Absatz 3 und § 92 Absatz 1 LWG sowie § 33 WHG, § 23 Absatz 1 Nummer 1 und § 25 Absatz 2 LWG. Danach können der Gemeingebrauch und der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten, beschränkt oder verboten werden.

Die angeordnete Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, um eine Gefahr für Leben und Gesundheit – insbesondere im Falle eines möglichen Konsums des Wassers durch Menschen oder Nutztiere – zu vermeiden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Absatz 3 VwGO), weil es nicht vertretbar ist, Wasserentnahmen durch Einlegung von Rechtsmitteln fortzusetzen und somit hochwertige Schutzgüter wie Leben und Gesundheit fortwährend zu gefährden. Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

## **III. Hinweise**

Auf die Bußgeldvorschrift des § 118 LWG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 118 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 LWG Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 Euro verhängt werden.

Die Allgemeinverfügung wird nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in der Rhein-Hunsrück-Zeitung wirksam. Es gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bekanntgabe. Einer persönlichen Zustellung bedarf diese Verfügung nicht.

## **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Simmern, 20.03.2026

gez. Unterschrift  
Volker Boch  
Landrat